

Schuhe im Vorverkauf.

Darf man umtauschen? — Gutschein und Bezugsschein.

In unserer heutigen Morgenausgabe berichteten wir über den großen Ansturm auf Schuhgeschäfte infolge der neuen Bezugsscheinpflcht. Da die Borräte bei weitem nicht dieser unvermutet starken Nachfrage genügten, wurden vielfach Gutscheine zum späteren Einlösen oder nicht passende Stiefel zum Umtauschen gekauft. Auf Anfrage bei der Reichsbekleidungsstelle wird uns von deren juristischem Vertreter mitgeteilt, daß die Gutscheine (ohne Rücksicht auf ihre Höhe) die Ausstellung von Bezugsscheinen für jedes einzelne Paar Stiefel nicht entbehrlich machen. Nur nach Maßgabe des Bezugsscheins dürfen an den Besitzer des Guthabens Schuhwaren abgegeben werden.

Die Frage, ob der Umtausch von bereits gekauften Schuhwaren ohne Bezugsschein statthaft ist, wird erst morgen in einer Vorstandsitzung der Reichsbekleidungsstelle geklärt werden. Wir sind der Ansicht, daß — so bedauerlich die Umgehung der neuen Verordnung ist — an ein Verbot des Umtausches nicht gedacht werden kann, da es größere Mengen von Schuhwaren dem Verbrauch gänzlich entziehen würde. Vielleicht wäre es ratjam, den Umtausch von der Ausstellung besonderer Umtauschscheine durch die Bezugsscheinstellen abhängig zu machen, da auf diese Weise wenigstens ein Teil der überstürzten Käufe noch nachträglich erfasst werden könnte.